

# **Gründungsbegleitende Vereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 44b SGB II n.F.**

**zwischen**

**der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Arbeit Halle, diese vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung, Dr. Petra Bratzke, dienstansässig Schopenhauer Straße 2, 06114 Halle (Saale),**

nachfolgend bezeichnet als Agentur für Arbeit

**und**

**der Stadt Halle (Saale), vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Dagmar Szabados, diese vertreten durch den Beigeordneten für Wirtschaft und Arbeit, Wolfram Neumann, dienstansässig Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale),**

nachfolgend bezeichnet als Stadt Halle

zusammen nachfolgend bezeichnet als die Vertragspartner

## **Präambel**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur „Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ vom 03.08.2010 am 01.01.2011 wurde diese im Nachgang zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007 (BVerfGE 119, 331), auf ein verfassungsrechtlich sicheres Fundament gestellt. Gleichwohl sieht dieses Gesetz eine Fortführung der Aufgabenwahrnehmung als Arbeitsgemeinschaft (ARGE) von Bundesagentur für Arbeit und Kommune nicht mehr vor.

Die Vertragspartner verfolgen mit dieser Vereinbarung das Ziel, die bereits in der ARGE SGB II Halle GmbH bewährte gemeinsame fachliche und organisatorische Umsetzung des SGB II auch über den 31.12.2010 hinaus fortzuführen. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die ihnen als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II jeweils zugewiesenen Aufgaben nicht isoliert wahrgenommen werden können und beabsichtigen deshalb, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Gesetz im Interesse der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie den mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen weiterhin zu kooperieren. Durch eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in einer gemeinsamen Einrichtung können die mit dem SGB II angestrebten Ziele erreicht werden.

Die Vertragspartner setzen sich als Träger für die gemeinsame Einrichtung das Ziel, wirkungsvoll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die individuelle Beschäftigungsfähigkeit nach den Prinzipien des Förderns und Forderns wieder herzustellen oder zu verbessern, Kenntnisse und Fertigkeiten der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken.

Dabei wird auf bewährte Kooperationen an Schnittstellen zur kommunalen Daseinsvorsorge zurückgegriffen und diese weiterentwickelt.

Die Vertragspartner wirken im Rahmen ihrer Verantwortung als Leistungsträger gemäß § 44b Abs. 3 SGB II n.F. darauf hin, dass im Verantwortungsbereich der Trägerversammlung keine Entscheidungen herbeigeführt werden, die negative Auswirkungen auf die rechtmäßige und zweckmäßige bzw. wirtschaftliche Leistungserbringung haben.

## **§ 1 Errichtung der gemeinsamen Einrichtung**

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung zur Wahrnehmung ihrer nach dem SGB II obliegenden Aufgaben gemäß § 44b SGB II n.F. ab 01.01.2011. Ausnahmen von der gesetzlich geregelten Aufgabenübertragung bilden die unter § 2 Abs. 2, Nr. 6 a) und e) genannten Aufgaben.
- (2) Die gemeinsame Einrichtung trägt die Bezeichnung Jobcenter Halle (Saale) und verwendet das in der **Anlage 1** enthaltene Logo.
- (3) Die gemeinsame Einrichtung ist örtlich zuständig für den Bereich der kreisfreien Stadt Halle (Saale).
- (4) Die gemeinsame Einrichtung unterhält zum 01.01.2011 die Standorte Neustädter Passage 1, 3, 6, 06124 Halle und erbringt dort die ihr zugeordneten Aufgaben. Darüber hinaus arbeitet sie im gemeinsamen Arbeitgeberservice in der Schopenhauerstr. 2, 06114 Halle. Eine Änderung der Standorte kann jederzeit gemäß § 44 c Abs. 2 Ziff. 3 SGB II durch Beschluss der Trägerversammlung erfolgen.
- (5) Die Postanschrift der gemeinsamen Einrichtung lautet zum 01.01.2011 Jobcenter Halle (Saale), 06105 Halle
- (6) Bei der Errichtung der gemeinsamen Einrichtung werden folgende Grundsätze beachtet:
  - a) Für die Beratung, Vermittlung und die Sachbearbeitung nutzt die gemeinsame Einrichtung die IT-Verfahren der Bundesagentur für Arbeit. Die Agentur für Arbeit stellt die entsprechende Hard- und Software zur Verfügung.
  - b) Zur funktionalen Spezialisierung und zur Absicherung einer hohen Fachlichkeit bleiben die Bereiche Leistungsgewährung (Sicherung des Lebensunterhaltes und Kosten der Unterkunft) und Markt und Integration (Arbeitsvermittlung und Fallmanagement) weiterhin grundsätzlich fachlich und personell voneinander getrennt, wobei die persönlichen Ansprechpartner und Fallmanager Grundzüge des Leistungsrechtes kennen und Auskunft darüber geben können.
  - c) Die gemeinsame Einrichtung nutzt weiterhin grundsätzlich die Logik der Differenzierung der Berechtigtengruppen, die handlungsorientiert den Unterstützungsbedarf von Berechtigten in den Bereichen Fördern und Fordern abbildet.

## § 2 Absichtserklärungen

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die bisherigen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der ARGE SGB II Halle GmbH mit Ausnahme der unter Absatz 2 genannten Beschlüsse bis zu einer neuen Beschlussfassung der Trägerversammlung für die gemeinsame Einrichtung ihre Gültigkeit behalten.
- (2) Die Vertragspartner beabsichtigen die nachfolgend genannten Regelungen dieser Vereinbarung in einer konstituierenden Trägerversammlung formell unter der Maßgabe des § 44c SGB II n.F. als Beschluss der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung zu fassen. Diese konstituierende Sitzung der Trägerversammlung erfolgt zwischen dem 01.01. und 15.01.2011.

### 1. Trägerversammlung

- a) Die gemeinsame Einrichtung hat eine Trägerversammlung, die je zur Hälfte mit Vertretern der Agentur für Arbeit und der Stadt Halle besetzt ist. Beide Träger entsenden je 1 (einen) Vertreter.
- b) Zu Sachthemen können die jeweiligen Vertreter Sachverständige als Gäste einladen.
- c) Für die Agentur für Arbeit werden folgende Mitarbeiter mit entsprechender Funktion benannt:
  - die Vorsitzende der Geschäftsführung
- d) Für die Stadt Halle werden folgende Vertreter benannt:
  - die Oberbürgermeisterin

Die Vertreter der Trägerversammlung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Den erstmaligen Vorsitz der Trägerversammlung übernimmt die Oberbürgermeisterin. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Nach Ablauf dieser Amtszeit ist ein neuer Vorsitzender zu wählen.

- e) Die Oberbürgermeisterin kann sich gemäß § 119 Abs. 1 GO-LSA vertreten lassen. Näheres zur Trägerversammlung regelt eine Geschäftsordnung. Diese ist in der **Anlage 2** beigefügt und wird von beiden Vertragspartnern beschlossen.

### 2. Geschäftsführer/Geschäftsführerin

- a) Gemäß § 44d SGB II n.F. leitet die gemeinsame Einrichtung ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin, welcher/welche hauptamtlich die laufenden Geschäfte führt, die gemeinsame Einrichtung rechtlich nach außen vertritt. Die Geschäfte nimmt der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben eigenverantwortlich wahr, beachtet dabei die Weisungen der Träger.
- b) Um einen Interessenausgleich zu schaffen, obliegt es dem Vertragspartner, der nicht den Vorsitzenden der Trägerversammlung stellt, den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der gemeinsamen Einrichtung vorzuschlagen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird durch die Trägerversammlung für fünf Jahre bestellt.
- c) Da die gemeinsame Einrichtung weder Dienstherr noch Arbeitgeber ist, ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin Beschäftigter/Beschäftigte eines Trägers und unterliegt dessen Dienstaufsicht.

- d) Als erstmalige Geschäftsführerin der gemeinsamen Einrichtung wird die Beschäftigte der Bundesagentur für Arbeit, Frau Sylvia Tempel, bestellt. Bis zu einer ordentlichen Bestellung führt Frau Sylvia Tempel ihre bisherigen Geschäfte als Geschäftsführerin der ARGE SGB II Halle GmbH für die gemeinsame Einrichtung alleinig kommissarisch weiter.
- e) Das Verfahren zur Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin wird durch die Geschäftsordnung zur Trägerversammlung geregelt.
- f) Die Abwesenheitsvertretung erfolgt durch einen Bereichsleiter entsprechend des Geschäftsverteilungsplans; der Vertragspartner, der nicht den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin stellt, benennt im Benehmen mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin den entsprechenden Bereichsleiter.

### 3. Örtlicher Beirat

- a) Bei der gemeinsamen Einrichtung wird gemäß § 18d SGB II n.F. ein örtlicher Beirat gebildet, welcher diese bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen berät und zum jährlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm eine Empfehlung abgibt. Die Vertragspartner haben das Recht, einen Vertreter als Gast in den örtlichen Beirat zu entsenden. Das nähere regelt die Geschäftsordnung des örtlichen Beirates.
- b) Der Beirat besteht aus 12 Vertretern, die durch die Trägerversammlung berufen werden. Dabei sind die Vorschläge der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes und der Fraktionen des Stadtrates der Stadt Halle zu berücksichtigen. Jeder Vertragspartner hat das Vorschlagsrecht für 6 Vertreter. Die Vertragspartner stellen sicher, dass keine Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes berufen werden, die Eingliederungsleistungen nach SGB II anbieten.
- c) Zum ersten Beirat werden die Mitglieder des Aufsichtsrates der ARGE SGB II Halle GmbH bestellt.

### 4. Entscheidungen über den Verwaltungsablauf

Die Regelungen der Ablauforganisation, einschließlich der Weisungs- und Zeichnungsbefugnis, sind der Geschäftsordnung der gemeinsamen Einrichtung zu entnehmen. Bis zur Neufassung gilt die bisherige Geschäftsordnung der ARGE SGB II Halle GmbH für die gemeinsame Einrichtung fort.

### 5. Regelungen zum Personal

- a) Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird der gemeinsamen Einrichtung das nötige Personal durch Zuweisung zur Verfügung gestellt. Durch die Zuweisung werden die bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisse nicht berührt.
- b) Das Personalverhältnis beträgt grundsätzlich 2/3 Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit und 1/3 Mitarbeiter der Stadt Halle.
- c) Die Trägerversammlung bestätigt jährlich das Organigramm.
- d) Dieses Organigramm wird durch einen detaillierten Organisations- und Geschäftsverteilungsplan (OGP) ergänzt, aus dem die einzelnen Arbeitsplätze, ihre Bewertung und Besetzung hervorgehen.. Der OGP wird in jährlichen Abständen fortgeschrieben. Bei dringendem Bedarf kann er unterjährig angepasst werden.

- e) Bei Personalbedarfen nach dem bestätigten OGP, der nicht durch vorhandene Planstellen der Vertragspartner abgedeckt werden kann, können beide Seiten zusätzliche Planstellen unterjährig zuführen.
- f) Nähere Modalitäten der Personalbereitstellung und der Erbringung von Personaldienstleistungen für städtische Mitarbeiter werden gesondert mit der Geschäftsführerin vereinbart.

#### 6. Bestehende Vereinbarungen/Aufgabenübertragung an Träger

- a) Die gemeinsame Einrichtung führt die bis 31.12.2010 befristete Verwaltungsvereinbarung zur Aufgabenübertragung an die Agentur für Arbeit im Rahmen der Durchführung der Ausbildungsvermittlung bis auf weiteres fort.
- b) Die gemeinsame Einrichtung tritt in die bestehende Vereinbarung hinsichtlich der gemeinsamen Sachbearbeitung im Bereich der beruflichen Rehabilitation bis auf weiteres ein.
- c) Die Verwaltungsvereinbarung zum gemeinsamen Arbeitgeberservice gilt bis auf weiteres fort.
- d) Bezüglich der Kundensteuerung erfolgt die Zusammenarbeit zwischen der Agentur für Arbeit und der gemeinsamen Einrichtung weiterhin kooperativ.
- e) Die Stadt erbringt die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II n.F. weiterhin durch Bereitstellung geeigneter Angebote der sozialen Daseinsvorsorge. Die Finanzierung dieser kommunalen Eingliederungsleistungen erfolgt weiter in Eigenregie der Stadt Halle. Auch die Leistung nach § 22 (8) SGB II n. F. – Übernahme von Miet- und Energieschulden und – wird durch die Stadt Halle (Sozialamt) weiterhin eigenständig erbracht.

#### 7. Einkauf von Dienstleistungen der Agentur für Arbeit bis zum 31.12.2011

- a) Die Träger beschließen den Einkauf ausgewählter Dienstleistungen entsprechend dem Service-Portfolio der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des künftig zur Verfügung stehenden Verwaltungskostenbudgets nach Maßgabe des wirtschaftlichen Bedarfs bis zum 31.12.2011.
- b) Die Geschäftsführerin wird dazu eine Verwaltungsvereinbarung mit der Agentur für Arbeit abschließen.
- c) Rechtsgrundlage für den Dienstleistungseinkauf ist die Geschäftsanweisung SGB II Nr. 5/2006 in der Fassung vom 10.12.2008 und dem Service-Portfolio der Bundesagentur für Arbeit 2011.

#### 8. Planung 2011/Erstellung eines Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms

- a) Als Planungsgrundlage dient der Planungsbrief der Bundesagentur für Arbeit, welcher in der Regel im letzten Quartal des Vorjahres zur Verfügung gestellt wird. Erste Planungsdaten der Kosten der Unterkunft für den städtischen Haushalt sind abgestimmt. Die Träger bestätigen noch 2010 die Eckpunkte für den Mitteleinsatz 2011.
- b) Das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der gemeinsamen Einrichtung für 2011 wird unter Berücksichtigung der Planungsergebnisse durch die Geschäftsführerin aufgestellt und in der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung beschlossen. Dabei sind regionale Besonderheiten und Schwerpunktsetzungen der Stadt Halle zu berücksichtigen.
- c) Zwischen den Vertragsparteien und der Geschäftsführerin der gemeinsamen Einrichtung wird eine Zielvereinbarung für das Jahr 2011 geschlossen.

9. Der Zugang zu der webbasierten Controllinganwendung zur SGB II-Steuerung ist den Trägern zu ermöglichen.
10. Beauftragte für Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt (BCA)  
Die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung bestellt eine hauptamtliche BCA aus dem Personenkreis der zugewiesenen Beschäftigten.
11. Austausch von Prüfberichten  
Beide Vertragspartner vereinbaren die Übergabe von Prüfberichten der Prüforgane. Die Geschäftsführerin stellt diese bei Eingang jeder Seite zu und übermittelt den Vertragspartnern ihre Stellungnahmen.
12. Eigentumsübergang  
Die Vertragspartner stimmen der Eigentumsübertragung des beweglichen Anlagevermögens von der ARGE SGB II Halle GmbH auf die gemeinsame Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zu.
13. Qualitätssicherung  
Zur Sicherung einer rechtmäßigen und wirtschaftlichen Leistungserbringung nutzt die gemeinsame Einrichtung im Jahre 2011 die implementierten Elemente des Internen Kontrollsystems (IKS) zur fachlichen Führung und Steuerung. Dabei wird die Leistungserbringung im Auftrag beider Träger berücksichtigt und durch regelmäßiges Controlling nachgehalten.
14. Finanzplan/Finanzierung
- a) die Geschäftsführerin legt der Trägerversammlung jährlich im IV. Quartal die Eckpunkte der Finanzierung des Folgejahres zur Beschlussfassung vor. Dabei sind Folgen und ggf. Risiken zu erläutern.
  - b) Es gilt die jeweilige Eingliederungsmittel-Verordnung. Die Leistungen der Stadt Halle für Kosten der Unterkunft und einmalige Leistungen, die die Bundesagentur für Arbeit mit auszahlt, werden im Rahmen der erteilten Ermächtigung für das Lastschriftverfahren durch die Stadt Halle bis auf Widerruf erbracht..
  - c) Ab 01.01.2011 ist ein monatlicher Austausch der Daten Stand der Ausgaben der Kosten der Unterkunft seitens der Stadt Halle (Amt 50) gegenüber der gemeinsamen Einrichtung sowie zum Stand der Rückforderungen für kommunale Leistungen gegenüber der Stadt Halle (Amt 50) durch die Geschäftsführerin sicherzustellen.
15. Haftung
- a) Die Haftung der gemeinsamen Einrichtung im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
  - b) Im Falle von Amtshaftungsansprüchen, die gegen die gemeinsame Einrichtung geltend gemacht werden, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der gemeinsamen Einrichtung den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge oder, falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
  - c) Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet der Vertragspartner, der den Schaden zu

vertreten hat. Er stellt die übrigen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

- d) Verursachte finanzielle Nachteile zu Lasten der Vertragspartner durch Beschäftigte der Agentur und der Stadt Halle, die im Rahmen der ganzheitlichen Bearbeitung der Anträge nach dem SGB II entstehen, führen nicht zu wechselseitigen Haftungsansprüchen. Dies gilt nicht für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte finanzielle Nachteile zu Lasten der Vertragspartner.
- e) Die Geschäftsführerin der gemeinsamen Einrichtung unterrichtet die Stadt Halle zum 31.03. und jeden Jahres über die Höhe festgestellten Vermögensschäden zu Lasten der Stadt Halle und über Ursachen und Abhilfemöglichkeiten. Die Berichterstattung über Vermögensschäden zu Lasten der Bundesagentur für Arbeit erfolgt auf Basis der dazu erlassenen Weisungen.

- (3) Die Regelungsinhalte der Absichtserklärung gelten bis zur Beschlussfassung in der künftigen Trägerversammlung, längstens jedoch bis 31.03.2011. Bis zu diesem Zeitpunkt soll eine Beschlussfassung in der Trägerversammlung herbeigeführt sein.

### **§ 3 Beauftragung mit der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln**

- (1) Die Agentur für Arbeit Halle überträgt dem Jobcenter Halle (Saale) die Bewirtschaftung der ihr für die Grundsicherung für Arbeitsuchende bereitgestellten Haushaltsmittel für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Verwaltungskosten.

- (2) Zur Bewirtschaftung des Haushalts des Bundes bestellt die Geschäftsführerin der gemeinsamen Einrichtung einen Beauftragten/eine Beauftragte für den Haushalt. Der Beauftragte/die Beauftragte für den Haushalt muss mindestens die Voraussetzungen für Laufbahngruppe 2 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen Anhalt bzw. die Anforderungen des gehobenen Dienstes des Beamtenrechts des Bundes erfüllen.

#### **§ 4 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Geltung dieser Vereinbarung nicht berührt. Es ist dann eine der unwirksamen Bestimmungen dem Sinn und Zweck nach möglichst nahe kommenden Bestimmung zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Entsprechendes gilt, wenn die Vereinbarung Lücken enthalten sollte.

Halle, den

Halle, den

.....  
Wolfram Neumann  
Stadt Halle (Saale)  
Beigeordneter für Wirtschaft und Arbeit

.....  
Dr. Petra Bratzke  
Vorsitzende der Geschäftsführung  
Agentur für Arbeit Halle